

# **1. Änderung der Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21.03.1995 in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf am 04.12.2006 folgende 1. Änderung der Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 08.03.1996 beschlossen:

## **Artikel I**

§ 7 wird wie folgt gefasst:

### **§ 7**

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband Kastorf räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. So kann der Benutzungszwang für folgende Nutzungen entfallen:
  - bei landwirtschaftlichen Betrieben: Viehwasser
  - bei allen Grundstücken: Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen (nur für die Toilettennutzung, Waschwasser ist aus der zentralen Wasserversorgung zu entnehmen)
  - bei allen Grundstücken: Brauchwasser aus eigenen Brunnen (bis 10 m Tiefe) für die Gartenbewässerung.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserbeschaffungsverband Kastorf einzureichen. Im Falle von Absatz Satz 2 entfällt der Antrag, wenn eine Anzeige gemäß Absatz 4 erfolgt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserbeschaffungsverband Kastorf vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung mit den oben genannten Änderungen neu auszufertigen.

Berkenthin, den 05.12.2006

Wasserbeschaffungsverband Kastorf  
Der Vorstandsvorsteher

gez. Hinz